

Aktenzeichen: 2 AZR 747/78

LAG Düsseldorf Versäumnis-Urteil des BAG vom 11. Dezember 1980

Für das Nachschlagewerk: Nein

Für die Fachpresse: Nein

Für die Amtliche Sammlung: Nein

Gesetz: ArbGG § 72; ZPO §§ 557, 330

Leitsätze:

K e i n e



2 AZR 747/78

2 Sa 334/78 Düsseldorf

Verkündet am
11. Dezember 1980

gez. Bittner,
Amtsinspektor
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Versäumnis - Urteil

In Sachen

Rechtskräftig!
Kassel, den 13. Jan. 1981
gez. Lohne, Regierungs-
amtmann, als Urkunds-
beamter der Geschäfts-
stelle des Bundesar-
beitsgerichts

hat der Zweite Senat des Bundesarbeitsgerichts in der Sitzung vom 11. Dezember 1980 durch den Richter Dr. Gehring als Vorsitzenden, die Richter Triebfürst und Dr. Weller sowie die ehrenamtlichen Richter Kerrmann und Hammel für Recht erkannt:

1. Die Revision des Klägers gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Düsseldorf vom 7. Juni 1978 - 2 Sa 334/78 - wird zurückgewiesen.
2. Der Kläger trägt die Kosten der Revision.

V o n R e c h t s w e g e n !



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

Tatbestand und Entscheidungsgründe:

Der in beiden Vorinstanzen unterlegene Kläger hat gegen das oben bezeichnete Urteil Revision eingelegt mit dem Antrag, das Urteil des Landesarbeitsgerichts aufzuheben und nach seinen früheren Anträgen zu erkennen. Mit Schriftsatz vom 3. April 1980 haben die Prozeßbevollmächtigten des Klägers angezeigt, daß sie den Kläger nicht mehr vertreten. Die Ladung zu dem heutigen Termin zur mündlichen Verhandlung ist den bisherigen Prozeßbevollmächtigten des Klägers gemäß § 87 Abs. 1, § 210 a ZPO am 11. Juli 1980 zugestellt worden. Dem von der Beklagten gestellten Antrag auf Erlaß eines Versäumnisurteils gegen den Kläger war gemäß § 72 Abs. 5 ArbGG in Verbindung mit §§ 557, 330 ZPO ohne Sachprüfung mit der Kostenfolge aus § 97 ZPO zu entsprechen.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen dieses Versäumnisurteil steht dem Kläger der Einspruch zu (§ 338 ZPO). Der Einspruch muß durch Einreichung einer Einspruchsschrift beim Bundesarbeitsgericht, Graf-Bernadotte-Platz 3, 3500 Kassel, von einem bei einem deutschen Gericht zugelassenen Rechtsanwalt eingelegt werden (§ 340 ZPO). Die Einspruchsschrift muß die Bezeichnung des Urteils, gegen das der Einspruch gerichtet wird, sowie die Erklärung, daß gegen dieses Urteil Einspruch eingelegt werde, enthalten. Die Einspruchsfrist beträgt zwei Wochen. Sie beginnt mit der Zustellung des Versäumnisurteils (§ 339 Abs. 1 ZPO).

gez.: Dr. Gehring Triebfürst Dr. Weller

Kerrmann

Hammel



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

